

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

---

GZ.II/1-2422/14-1968.

Wien, am 24. Sep. 1968

Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem die Gemeinde Mamau  
(polit. Bezirk St. Pölten)  
aufgeteilt wird.



H o h e r L a n d t a g !

Im Zuge der Bemühungen, die Gemeindestruktur der Gemeinde Mamau zu verbessern, wurde in den letzten Jahren wiederholt an den Gemeinderat von Mamau herangetreten, wegen einer allfälligen Vereinigung mit einer Nachbargemeinde Fühlung aufzunehmen. Konkrete Bemühungen wurden insbesondere mit der Gemeinde Neidling unternommen. Dabei stellte sich heraus, daß die Vertreter der Katastralgemeinden Ober- und Untermamau, welche an der Straße nach Karlstetten liegen, einer freiwilligen Vereinigung mit der Gemeinde Neidling unter keinen Umständen zustimmen würden. Sie haben sich vielmehr von Anbeginn an für eine Angliederung an die Gemeinde Karlstetten ausgesprochen und ihr Begehren damit begründet, daß die Kinder in Karlstetten die Volksschule besuchen und sie auch zu dieser Pfarre strebten. Die Einpfarrung nach Karlstetten ist auch tatsächlich erfolgt und mit 1. März 1967 rechtswirksam geworden.

Während die Bewohner der Katastralgemeinde Wernersdorf, deren Kinder die Volksschule in Neidling besuchen, einen Anschluß an diese Gemeinde wünschen, ergab eine Befragung der Bevölkerung von Witzendorf und Waitzendorf, daß diese nach St. Pölten eingliedert werden wolle.

Die Gemeinde Mamau hat am 3. Juni 1967 ihre Aufteilung beschlossen. Die Gemeinde Karlstetten hat am 7. November 1966 und die Gemeinde Neidling am 20. Mai 1967 den jeweiligen übereinstimmenden Gemeinderatsbeschluß gefaßt. Der Gemeinderat der Stadt St. Pölten hat am 27. Mai 1968 beschlossen, an die NÖ. Landesregierung zwecks Eingliederung der Katastralgemeinden Waitzendorf und Witzendorf in die Stadt St. Pölten heranzutreten. Die diesbezügliche Eingabe ist am 29. Juli 1968 bei der

Abt.II/1 des Amtes der NÖ.Landesregierung eingelangt.

Gemäß § 10 Abs.2 der NÖ.Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 369/1965, kann eine Gemeinde bei Vorliegen der im § 6 Abs.2 leg.cit. angeführten Voraussetzungen auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden durch Landesgesetz aufgeteilt werden. Die Aufteilung ist im öffentlichen, insbesondere im wirtschaftlichen Interesse aller beteiligten Gemeinden im Sinne des § 6 Abs.2 gelegen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeinde Mamau (politischer Bezirk St.Pölten) aufgeteilt wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

